

Aufklärung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Jahre 1783 lief eine Gelehrten Diskussion zum Thema „Aufklärung“. Immanuel Kant steuerte folgende Definition bei: *„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschlieung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“*

Nach Kant braucht demnach der Mensch zu seiner Aufklärung Entschlusskraft, Mut und Verstand; er braucht dazu keine *„Leitung eines anderen“*. Nur wenn er seinem eigenen Verstand folgt, kann er aufgeklart sein. Unaufgeklart bleibt, wer nicht Verstand hat und der – wenn er Verstand hat – nicht Entschlusskraft und Mut aufbringt, ihn zu gebrauchen. Die ohne Verstand, die Faulen und die Feigen, ein bedeutender Teil der Menschheit, sind nach Kant der Aufklrung nicht zugnglich.

Heft 06/2014 dieser Zeitschrift hat dem Schwerpunkt *„Datenschutz und Bildung“* und fragt sich, ob *„Aufklrung“* eine Aufgabe des Datenschutzes sei. In der Tat sieht das BDSG einiges in dieser Richtung vor: Es verschafft dem Brger Einsicht in sein Menschenrecht und macht ihn indirekt mit den Gefahren der Datenverarbeitung vertraut. Es verlangt seine Benachrichtigung durch die *verantwortliche Stelle*, und will, dass die *bei der Datenverarbeitung Ttigen mit den Erfordernissen des Datenschutzes vertraut gemacht* werden. Bei dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Aufklrung ist also die *„Leitung eines anderen“* wesentlich und sogar institutionalisiert. Verstand, Entschlusskraft und Mut des Geschtzten werden nicht vorausgesetzt. Diese vom Gesetz gewollte Aufklrung verfehlt also die Kant'sche Definition. Das wirft einen Schatten auf die Mndigkeit des Schutzgenieenden und auch ein bezeichnendes Licht auf den Datenschutz. Der wendet sich gegen Beeintrchtigungen der Menschenrechte durch die Informationstechnik, ohne individualistisches Pathos mit konkreten Regeln; er hat a priori das Nebenziel, die Segnungen der Technik nicht ernsthaft zu gefhren. Ein Kompromiss also.

In den 70er-Jahren hatte man damit noch keine Erfahrungen. Die an Kant geschulden Gelehrten waren mit dem vom BDSG gewhrten pragmatischen Anfang des Datenschutzes nicht zufrieden, hingen sie doch einer Idee an, die als solche Kompromisse ausschliet. Sie nutzten die Gelegenheit einer vorgesehenen Volkszhlung, um vom Bundesverfassungsgericht eine zitierbare ethische Begrndung des Datenschutzes zu erhalten. Sie erhielten sie in Form des als Grundrecht anzuerkennenden informationellen Selbstbestimmungsrechts. Selbstbestimmung setzt Mndigkeit voraus; sie ist von Wert fr denjenigen Brger, der die Verarbeitung seiner Daten und die ihm daraus entstehenden Gefahren begreift, wie auch die Folgen einer eventuellen Verweigerung. Er soll seine Entscheidungen ohne Furcht treffen und darauf vertrauen knnen, dass ihm daraus keine Nachteile entstehen. So die Idee und der mndige Brger. Doch die Praxis gibt nichts auf Ideen. Die Kommunikationssysteme wollen von ihrem Nutzer als Gegenleistung seine Daten, um sie verkaufen zu knnen. Will er sie ihnen verweigern, muss er auf ihre Dienste verzichten und eventuell *muthig* seinen Beruf wechseln.¹ Sein Selbstbestimmungsrecht hilft ihm derzeit nicht, dem Zivilisationsdruck der Kommunikationssysteme standzuhalten.

Selbst wenn er es schafft, liebe Leserinnen und Leser, dann nur mit einem erheblichen *Muth* zur Mndigkeit. Den vielen Unmndigen wre nicht geholfen. Das wre ungerecht. So mag das Grundrecht aufgeklrten Gesetzgebern und Richtern Orientierung geben. Wie aber der Mensch in gerechter Weise zu schtzen ist, sagt – Aufgeklrten wie Nicht-Aufgeklrten – an erster Stelle das Gesetz.

Mit freundlichen Gruen, Ihr



¹ Man muss sich fragen, ob es ihn geben kann